

# **Aktuelle gesetzliche Entwicklungen im Energierecht**

*Bestandsaufnahme und Ausblick*

Dr. Ljubica Mrvosevic  
BMK – Abt. Energie-Rechtsangelegenheiten  
Wien, 13. Oktober 2020

## Überblick

- Hintergrund und Ziele des EAG
- Systeminnovationen im EAG
  - Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften
  - Bürgerenergiegemeinschaften
  - Regulatory Sandboxes
- Ausblick: Strommarktdesign NEU



EAG-Paket in  
Begutachtung  
bis 28.10.2020

# Klimaneutralität

Das EAG Paket umfasst 10 Gesetze

- EAG für die Systemumstellung der Ökostromförderung
- 9 weitere energierechtliche Gesetze, u.a. EIWOG, GWG, StarkstromwegeG und Wärme- und KälteleitungsausbauG

**Stromversorgung  
zu 100% aus  
Erneuerbaren Energien**  
bis 2030 (national/bilanziell)



bis 2040



bis 2050

rd. 73% Strom aus  
Erneuerbaren Energien



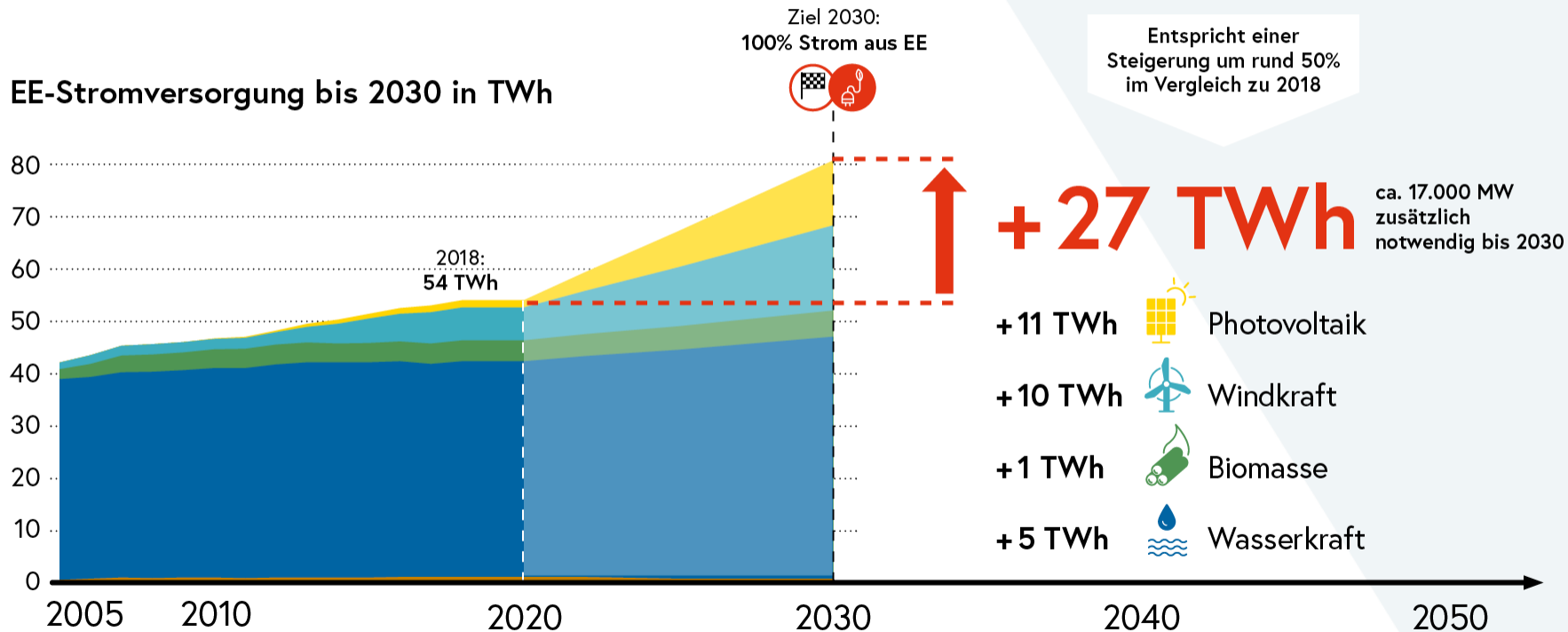
2030

2040

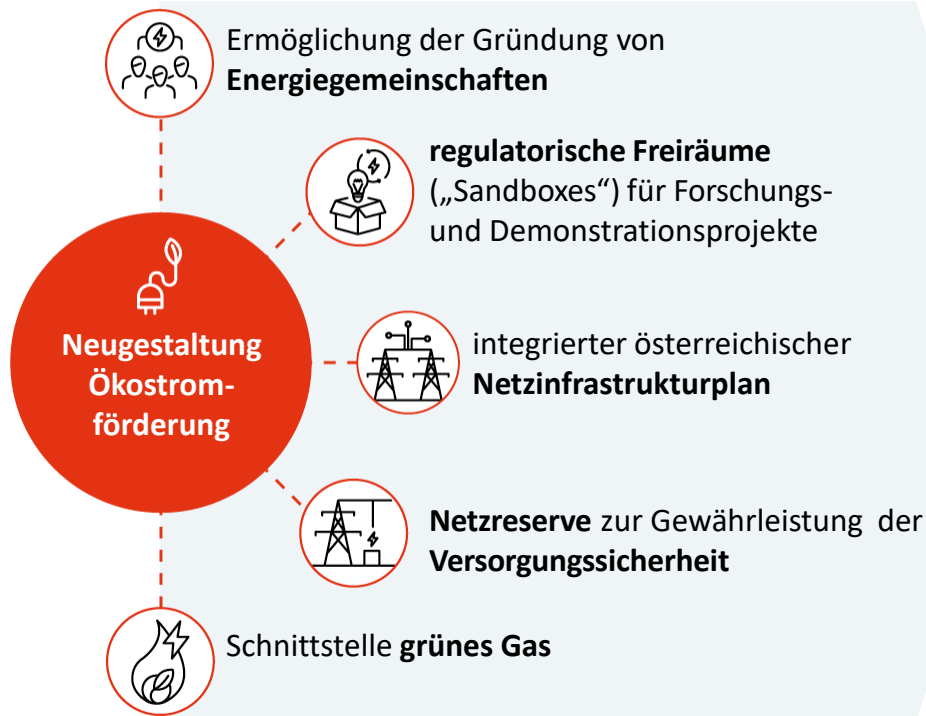
2050

## Steigerung um 50% notwendig für 100% Strom aus EE bis 2030

### EE-Stromversorgung bis 2030 in TWh





## EAG-Paket: Grundlage zur Neugestaltung des Fördersystems





Ziel 2030:  
**100% Strom aus EE**

**+ 27 TWh** ca. 17.000 MW  
zusätzlich  
notwendig bis 2030

+ 11 TWh  Photovoltaik

+ 10 TWh  Windkraft

+ 1 TWh  Biomasse

+ 5 TWh  Wasserkraft

# Energiegemeinschaften im Regierungsprogramm

Aus Verantwortung  
für Österreich.

Regierungsprogramm 2020–2024

- Erweiterung der Möglichkeiten der Gestaltung von „Erneuerbaren Energiegemeinschaften“ und „Bürgerenergiegemeinschaften“ für verstärkte dezentrale Energieversorgung und die Stärkung von regionalen Versorgungskonzepten, mit Fokus auf Gemeinnützigkeit und genossenschaftliche Systeme, lokale Mikro-Netze und Speicherbetreiber, Etablierung eines One-Stop-Shops zur Beratung

Typen von Energiegemeinschaften:

- ① Erneuerbare Energiegemeinschaften
  - Lokale EEG: NE6+ NE7
  - Regionale EEG: NE5 + Sammelschiene
- ② Bürgerenergiegemeinschaften

## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

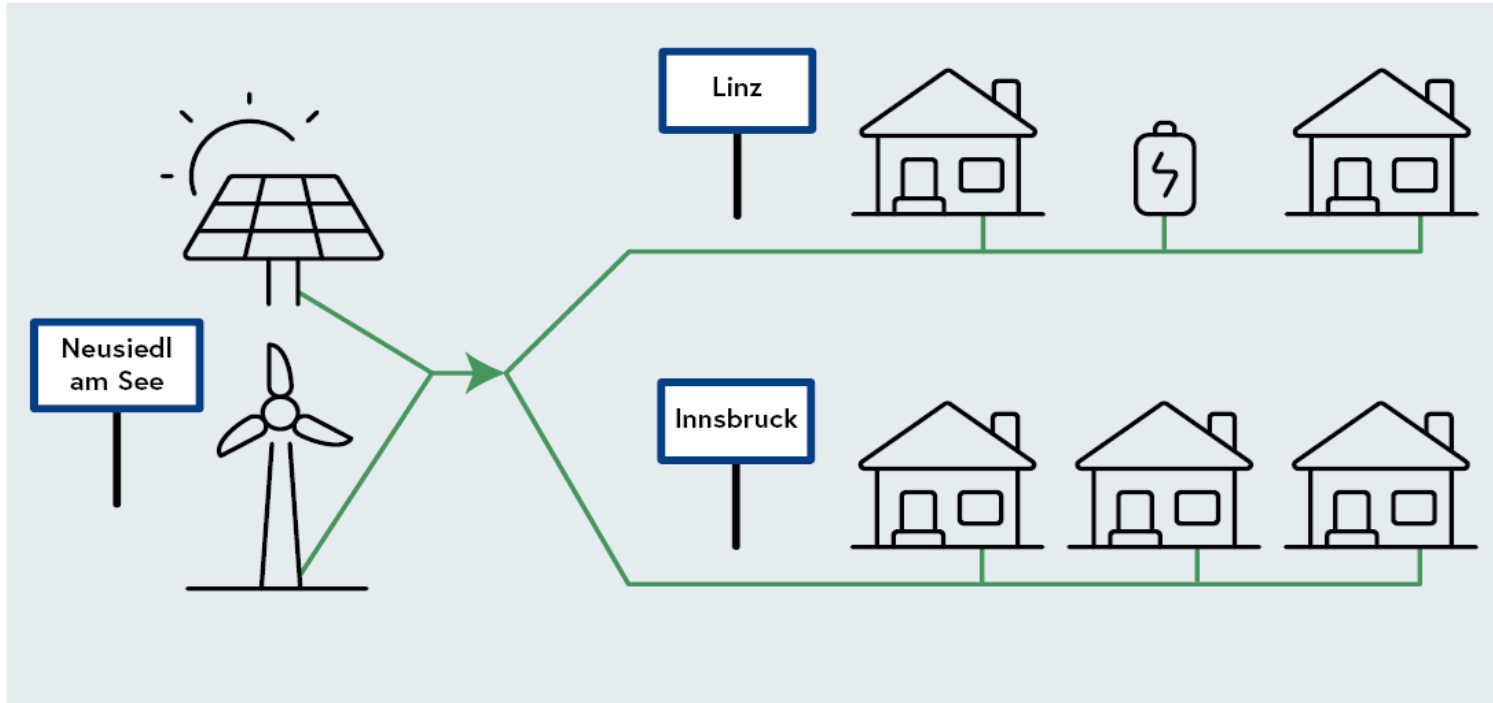


## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

- **Rechtsgrundlage:** Art. 22 RL 2018/2001 („RED II“)
- **Leitgedanken:** ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, nicht vorrangig finanzieller Gewinn
- **Ziel:** lokale Akzeptanz, Investitionen vor Ort, „ownership“
- **Konstituierung:** Rechtsperson, unabhängig, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; Nähe zum Projekt
- **Teilnahme:** natürliche Personen, lokale Behörden, KMU; nicht gewerbliche/berufliche Haupttätigkeit
- **Tätigkeit:** Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie
  - nach außen: Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten
  - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten erneuerbaren Energie
- **Unterstützender Regulierungsrahmen:** Verwaltungshindernisse ↓, faire/verhältnismäßige/transparente Verfahren, angemessene Beteiligung an Systemgesamtkosten, Möglichkeit der Beteiligung aller Verbraucher
- **Förderregelungen:** Berücksichtigung der Besonderheiten der EEG



## Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)



# Bürgerenergiegemeinschaften (BEG)

## Unterschiede zu EEG

- **Rechtsgrundlage:** Art. 16 RL 2019/944 (Strombinnenmarkt-RL)
- **Leitgedanken:** ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile, Hauptzweck nicht finanzieller Gewinn
- **Ziel:** lokale Akzeptanz, Marktzugang
- **Konstituierung:** Rechtsperson, Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern, offene und freiwillige Beteiligung; **Nähe zum Projekt**
- **Teilnahme:** natürliche Personen, **Gebietskörperschaften, Unternehmen;**  
**Entscheidungsbefugnisse** ⇨ eingeschränkter Mitgliederkreis
- **Tätigkeit:** Erzeugung, **Verteilung, Versorgung,** Verbrauch, Aggregierung, Energiespeicherung, **Energieeffizienzdienstleistungen oder Ladedienstleistungen oder andere Energiedienstleistungen (Strom!)**
  - nach außen: diskriminierungsfreier Zugang zu allen Elektrizitätsmärkten
  - nach innen: gemeinsame Nutzung der produzierten Elektrizität (**unbeschadet der geltenden Netzentgelte, Umlagen/Gebühren/Abgaben**)
  - **Optional: Eigentum/Betrieb/Kauf/Miete von Verteilernetzen**

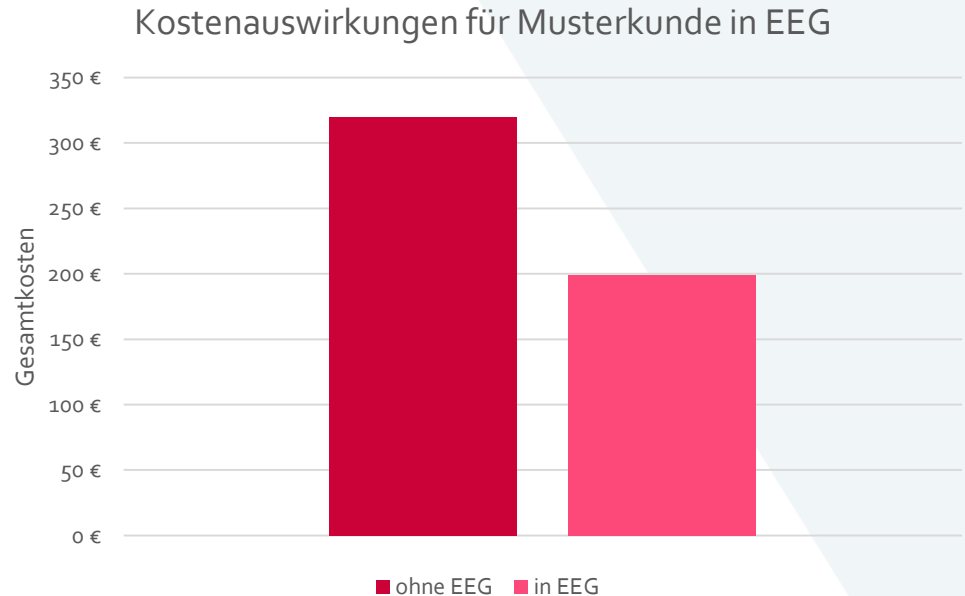
## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im EAG

Vorgaben aus der RED II	Umsetzung
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: wie in RED II Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit
Nähe zum Projekt	Niederspannung (Lokalbereich) Mittel- und Niederspannung (Regionalbereich)
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von erneuerbarer Energie; Netzbetrieb ist zulässig
Unterstützender Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a EIWOG 2010 „Ortstarif“ Kein EAG-Förderbeitrag, keine EI-Abgabe (PV)
Förderregelungen	Investförderung unter Berücksichtigung des Eigenversorgungsanteils

# Ersparnisse durch EEG-Teilnahme (für Haushaltskunden)

## Annahmen:




- Verbrauch: 3.500 kWh
- 40% Eigenerzeugung
- Reduzierter Netztarif: - 62%
- Entfall des Ökostromförderbeitrages
- Befreiung der Elektrizitätsabgabe



## Bürgerenergiegemeinschaften im EIWOG 2010

Vorgaben aus der RED II	Umsetzung
Konstituierung/Teilnahme	Mitglieder: Beschränkung der BEG-Kontrolle, offen für sonstige Mitglieder Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit
Ziel	Gemeinsame Nutzung der erzeugten Energie
Tätigkeit	Erzeugung, Verbrauch, Speicherung, Verkauf von Strom Netzbetrieb ist zulässig Keine Nähekriterium wie bei EEG
Regulierungsrahmen	Niederschwellige Einrichtung Messung – Anlehnung an § 16a EIWOG 2010 Datenaustausch zwischen Netzbetreibern

## Kollektive Marktteilnahme – eine Bestandsaufnahme

		
<p>Gemeinschaftliche Erzeugungsanlage</p> <p><i>Diskussion: Evaluierung</i></p>	<p>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft</p> <p>Bürgerenergiegemeinschaft</p> <p>Begleitmaßnahmen</p> <p>Sandboxes</p>	<p>Eigenversorger/aktiver Kunde (auch gemeinsam handelnd)</p> <p>Aggregator</p> <p><i>Diskussion: „Lieferant light“</i></p>
<p>EIWOG</p>	<p>Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz, EIWOG, GWG</p>	<p>Strommarktgesetz NEU</p>

## Regulatory Sandboxes – Hintergründe und Ziele

- Das Regierungsprogramm 2020-2024 sieht im Energiebereich die Einführung einer Experimentierklausel (nach deutschem Vorbild) für Unternehmen vor.
- Dies wird im Rahmen des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes im EIWOG 2010 und im GWG 2011 umgesetzt.
- Die Ausgestaltung der Experimentierklausel stützt sich auf Erkenntnisse, die im Zuge des Forschungsprogramms Energie.Frei.Raum bisher gewonnen wurden (Projekt F.R.E.SCH).
- Mit der Experimentierklausel sollen innerhalb einschlägiger EU-rechtlicher Grenzen Projekte unterstützt werden, in den relevante Forschungsfragen praktisch erprobt werden und von denen ein zusätzlicher Erkenntnisgewinn zu erwarten ist.

## Regulatory Sandboxes – legislative Umsetzung

- Die Experimentierklausel soll im EIWOG 2010 für den Strombereich und im GWG 2011 für den Gasbereich legislativ umgesetzt werden.
- Kern der neuen Bestimmungen ist die Ermächtigung der Regulierungsbehörde, bescheidmäßig Ausnahmen von den Bestimmungen zu Netzentgelten zu erteilen (sog. **Ausnahmebescheid**); diese können Reduktionen, Befreiungen oder Abweichungen von regulären Entgelten umfassen.
- Ausnahmen sollen nur für bestimmte Projekte erteilt werden:
  - Antragsberechtigt sind Forschungs- und Demonstrationsprojekte, die gesetzlich klar verankerte Ziele erreichen **und** in einem vorgelagerten Auswahlprozedere vor der FFG ausgewählt und als förderwürdig eingestuft wurden.
  - Eine Ausnahme soll für die am Projekt beteiligten Netzbenutzer für höchstens drei Jahre bzw. nur für die Zeiträume gelten, in denen die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.



## Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme

- Gesetzlich soll festgelegt werden, welche Inhalte ein vollständiger Antrag an die Regulierungsbehörde enthalten muss, unter anderem:
  - Darlegung der Ziele gemäß den gesetzlichen Vorgaben,
  - Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Auswahlprozederes vor der FFG und daran gekoppelt
  - **Art und Umfang** der beantragten Ausnahme.
- Bei Erfüllung aller Voraussetzungen soll dem Antragsteller ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme dem Grunde nach zukommen. Hinsichtlich Art und Umfang der Ausnahme hat die Regulierungsbehörde das Ergebnis des vorgelagerten Auswahlprozederes und den Antrag zu berücksichtigen; in dieser Hinsicht besteht daher Ermessen.
- Soweit die Ausnahme eine Reduktion von Entgelten bewirkt, wird idR eine staatliche Beihilfe vorliegen, wofür im Gesetzestext Vorkehrungen zu treffen sind.

# Zeitplan für 2020/2021



Beihilferechtliche  
Genehmigung  
durch die EK nötig

REPUBLIC ÖSTERREICH  
Parlament

PARLAMENT AKTIV | PARLAMENT ERKLÄRT | WER IST WER | MEDIATHEK | GEBÄUDE UND FÜHRUNGEN | SERVICE

Aktuell im Parlament  
Parlamentärskorrespondenz  
Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen  
Anfragen und Beantwortungen  
Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen  
EU-Datenbank  
Beteiligung der BürgerInnen

**Alle Verhandlungsgegenstände**  
Suche mit Dokumentnummer  
Schlagwortsuche

Planeritzungen  
Ausschüsse  
Untersuchungsausschüsse  
Parlamentarische Enquetes und Enquete-Kommissionen  
Stenographische Protokolle  
Budget-Analysen  
Termins

Start | Parlament aktiv | Begutachtungsverfahren und Stellungnahmen | Nationalrat - XXIV. GP | Ministerienverträge | SSMK

## Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG; Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket, Änderung (58/ME)

Übersicht | Stellungnahmen

Ministerialentwurf Gesetz  
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG) erlassen wird sowie das Ökostromgesetz 2012, das Elektrozivildschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energielenkungs-gesetz 2012, das Energie-Control-Gesetz, das Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe, das Wärme- und Kälteerzeugungsgesetz, das Starkstromgesetz 1968 und das Bundesgesetz vom 6. Februar 1968 über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, geändert werden (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket – EAG-Paket)

Kurzinformation

**Ziele**

- Steigerung der jährlichen Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 27 TWh
- Integration des Energiesystems
- Sicherstellung der Versorgungssicherheit
- Erweiterung des Informationsgehalts des Ladestellenverzeichnis für öffentlich zugängliche Ladepunkte
- Erhöhung des erneuerbaren Anteils in der Fernwärme

Redaktion: [gesternsch.at](mailto:gesternsch.at)  
Stand: 16.09.2020

Hier können Sie eine Stellungnahme abgeben



# Ausblick Strommarktdesign NEU – europäische Vorgaben

## 1. Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ED II)

- Umbau des Strommarktsystems
- Schaffung neuer Marktakteure, Stärkung der Kundenrechte, Schaffung von Flexibilitäten, etc.
- Umsetzungsfrist bis 31.12.2020
- Umsetzung teilweise mit EAG-Paekt

## 2. Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II)

- Etablierung neuer Marktakteure
- Umsetzungsfrist bis 31.12.2020

## 3. Umsetzung marktbezogener Themen im ElWOG 2010 bzw. einem neuen Strommarktgesetz

# Neue Marktakteure

- **Eigenversorger/aktiver Kunde, Art. 2 Z 14 RED II und Art. 2 Z 8 ED II**
  - Endkunden, die eigenerzeugte (erneuerbare) Elektrizität verbrauchen, speichern oder verkaufen
  - Können auch gemeinsam handeln, Art. 2 Z 8 ED II und Art. 2 Z 15 RED II
- **Peer-to-Peer-Geschäfte, Art. 2 Z 18 RED II**
  - Verkauf erneuerbarer Energie zwischen Marktteilnehmern auf Grundlage eines Vertrags mit vorab festgelegten Bedingungen für die automatische Abwicklung und Abrechnung
  - direkt zw. Beteiligten oder indirekt über einen zertifizierten dritten Marktteilnehmer, zB Aggregator
- **Aggregator, Art. 2 Z 18 und Z 19 ED II**
  - Marktteilnehmer im Bereich der Aggregation (=Bündelung von Kundenlasten oder erzeugte Elektrizität zum Kauf, Verkauf oder zur Versteigerung am Elektrizitätsmarkt)
- **Einführung eines „Lieferanten light“?**

## Weitere Eckpunkte des Strommarktpakets

- **Stärkung der Kundenrechte**
  - Dynamische Stromtarife, verbesserte Rechnungsinformationen, besondere Rechte aktiver Kunden, etc.
  - Definition und Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut
- **Neugestaltung der Entgeltstruktur**
  - Anpassung der Entgeltstruktur an die neuen Herausforderungen im Strommarkt
  - E-Control Positionspapier Tarife 2.1.
- **Umsetzung der Electricity Balancing Guideline**
  - wettbewerbliche Beschaffung von Regelreserve durch den Regelzonenführer
- **Erneuerung und Modernisierung des ElWOG 2010**

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Dr. Ljubica Mrvosevic  
Energie-Rechtsangelegenheiten, BMK  
[ljubica.mrvosevic@bmk.gv.at](mailto:ljubica.mrvosevic@bmk.gv.at)